#### Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für den Dresden-Marathon

#### § 1 Anwendungsbereich - Geltung

- (1) Der Dresden-Marathon wird nach den Bestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) und der International Association of Athletics Federations (IAAF) veranstaltet. Es gelten die jeweils am Veranstaltungstag gültigen Bestimmungen und Sportordnungen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Sportagentur Dresdner Laufevents und Touristik GmbH, Dresden, Magdeburger Str. 2, 01067 Dresden nachfolgend kurz: Dresdner Laufevents und Touristik GmbH und dem Teilnehmer aus der Teilnahme an der Sportveranstaltung mit dem Titel Dresden-Marathon nachfolgend kurz: Veranstaltung. Abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, Dresdner Laufevents und Touristik GmbH hätte deren Geltung schriftlich zugestimmt.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Dresdner Laufevents und Touristik GmbH und Teilnehmer. Änderungen, die von Dresdner Laufevents und Touristik GmbH im Internet oder in Schriftform bekanntgegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.

#### § 2 Vertragsschluss

Die Dresdner Laufevents und Touristik GmbH bietet die Organisation und Durchführung von Läufen und Sportveranstaltungen – nachfolgend kurz: Veranstaltungen – an. Mit Zugang des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars oder online durch die Übermittlung des ausgefüllten WebFormulars kommt zwischen dem Teilnehmer und Dresdner Laufevents und Touristik GmbH ein Vertrag über die Organisation und Durchführung der im Anmeldeformular oder bei online-Anmeldung über die Webseite www.dresden-marathon.com konkret benannten Veranstaltung zustande. Anmeldungen per Telefax oder E-Mail können nicht akzeptiert werden. Das Meldegeld, bestehend aus dem Organisationsbeitrag zzgl. des Entgelts für gebuchte Zusatzleistungen wie z. Bsp. die Medaillengravur, wird mit der verbindlichen Anmeldung zur Zahlung fällig. Nach erfolgter Anmeldung besteht bei Nichtantritt, auch im Krankheitsfall, kein Anspruch auf Rückerstattung des Meldegeldes oder Ausstellung eines Gutscheines für eine folgende Veranstaltung.

#### § 3 Gesundheitliche Voraussetzungen zur Teilnahme

Der Sportler erklärt mit seiner Anmeldung, dass er körperlich gesund ist und für die Teilnahme an dem Wettbewerb ausreichend trainiert hat. Es obliegt dem Sportler, seinen Gesundheitszustand vorher ärztlich überprüfen zu lassen. Insbesondere hat der Teilnehmer den auf der Internetseite bereitgestellten sportmedizinischen Fragebogen zu beachten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das gesundheitliche Risiko des Teilnehmers.

# § 4 Teilnahmeberechtigung / Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, der das in der Ausschreibung genannte Lebensalter für die jeweilige Strecke erreicht hat. Voraussetzung für die Teilnahme ist die ordnungsgemäße Anmeldung durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars, des Webformulars bei online-Anmeldung oder bei der Nachmeldung vor Ort.
- (2) Die Teilnahme ist höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Die Startnummern sind nicht übertragbar.
- (3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifikation auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

### § 5 Änderung und Ausfall – Rückerstattung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund von behördlichen Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen an der Veranstaltung vorzunehmen oder diese komplett abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
- (2) Die Rückerstattung des Organisationsbeitrages kommt nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in

Betracht, wenn der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten ist. Ist der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt in Höhe der nach Abzug des auf den Teilnehmer entfallenden anteiligen bereits vom Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz. Dem Sportler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dieser anteilige Anteil geringer war.

Erfolgt eine Absage aus Gründen einer Pandemie, höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung innerhalb der letzten 42 Tage vor der Veranstaltung, hat Dresdner Laufevents und Touristik GmbH des Recht, für bereits getätigte Ausgaben und Aufwendungen 50% der Org.-beiträge einzubehalten. Ein Übertrag der Anmeldungen auf das folgende Jahr ist in diesem Falle ausgeschlossen.

### § 6 Haftungsausschluss

- (1) Der Teilnehmer wird weder gegen die Veranstalter, Organisatoren und Sponsoren des Laufes noch gegen die Stadt Dresden oder deren Vertreter und die Besitzer privater Wege Ansprüche wegen Schäden und Verletzungen jeder Art geltend machen. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Rahmenveranstaltungen.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters sowie Dritte, derer sich der Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung bedient.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von ihm beauftragten Dritten für den Teilnehmer verwahrten Gegenstände.

## § 7 Ausschluss und Disqualifikation

- (1) Eine Teilnahme ohne Startnummer oder ohne den gem. § 8 für die Zeitmessung vorgesehenen Chip führen zur sofortigen Disqualifikation.
- (2) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere falsche Angaben zu seiner Person, eine Sperre seitens der im § 1 genannten Sportverbände, fehlende Zeiten bei der Zwischenzeitmessung, der Verdacht der Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) oder bei begründeter Annahme des Veranstalters oder des beauftragten medizinischen Dienstes , dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht am Lauf teilnehmen oder diesen nicht fortsetzen kann.
- (3) Sollte die Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbeaufdruck verändert oder unsichtbar gemacht werden, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen.
- (4) Die offiziell zugeteilte Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Brust zu tragen.
- (5) Disqualifiziert und von der Veranstaltung ausgeschlossen werden Teilnehmer, die den Anweisungen des Ordnungspersonals zuwiderhandeln und dadurch den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die eigene Sicherheit oder Gesundheit oder die anderer Teilnehmer, des Ordnungspersonals oder von Zuschauern gefährden.
- (5) Bei Disqualifikation aus den o.g. Gründen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Organisationbeitrages.

## § 8 Zeitmessung, Zeitmesstransponder und regelwidriges Verhalten

- (1) Die Zeitmessung erfolgt bei allen Einzel-Wettbewerben ausschließlich mittels RFID-Transponder in der Startnummer. Diese darf nicht geknickt, abgedeckt oder verändert werden, da sonst die Zeitnahme nicht gewährleistet werden kann. Bei der Staffel wird der Transponder mit Klettband am Fußgelenk befestigt und von Läufer zu Läufer weitergegeben.
- (2) Jeder Transponder wurde vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Transponders ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Wertung ausgeschlossen (Disqualifikation).
- (4) Eine Teilnahme mit Inlineskates, Laufkinderwagen (Babyjogger) und Hunden ist nicht erlaubt.
- (5) Unerlaubte Radbegleitung (ohne offizielles Berechtigungsschild des Veranstalters) im Läuferfeld ist verboten und führt zur sofortigen Disqualifikation des begleiteten Läufers.
- (6) Das Mitführen und die Nutzung sonstiger technischer Hilfsmittel, die andere Teilnehmer gefährden oder behindern, sind nicht zulässig (einschließlich Stöcken beim Walken).

# § 9 Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr wichtig. Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie unterrichten, welche Informationen Dresdner Laufevents und Touristik GmbH Dresden über Sie sammeln könnte und wie wir diese Informationen verwenden. Die Informationen, die Sie angeben, um sich für den Dresden-Marathon anzumelden, umfassen: Ihre Kontaktdaten, Ihren Geburtstag und Informationen zum Lauf. Diese Informationen werden von Dresdner Laufevents und Touristik GmbH Dresden oder

Dritten, die in unserem Auftrag handeln, verwendet, um Sie zu kontaktieren und den gewünschten Service durchzuführen. Alle Diensteanbieter, die Zugriff auf Ihre persönlichen Daten haben, haben zugestimmt, die Informationen zu schützen und sie nur so zu verwenden, wie sie von uns angewiesen werden. Wir beschränken den Zugriff zu Ihren personenbezogenen Daten auf befugte Mitarbeiter, beauftragte Drittparteien, Tochterunternehmen und Geschäftspartner oder Andere, die einen solchen Zugriff benötigen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Auftrag von Dresdner Laufevents und Touristik GmbH zu erfüllen. Wir weisen Sie darauf hin, dass trotz unserer Bemühungen, die von uns verarbeiteten und aufbewahrten Daten zu schützen, kein Sicherheitssystem vor allen potentiellen Sicherheitsverstößen schützen kann.

Sie haben das Recht, von uns Informationen zu verlangen, wie Ihre personenbezogenen Daten verwendet und an wen diese Daten weitergegeben werden. Sie haben außerdem das Recht, die in unserem Besitz stehenden Angaben zu Ihrer Person einzusehen, eine Kopie davon anzufordern sowie deren Berichtigung oder Löschung zu fordern. Sie haben außerdem das Recht, unter bestimmten Umständen die Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten an eine andere Unternehmenseinheit oder Person in maschinenlesbarem Format zu fordern. Unsere Möglichkeiten, Ihrer diesbezüglichen Nachfrage nachzukommen, können eingeschränkt sein.

Bitte richten Sie alle oben genannten Anfragen an: Dresdner Laufevents und Touristik GmbH Dresden, Magdeburger Str. 2, 01067 Dresden

Wenn Sie eine Reklamation in Bezug auf die Art und Weise, wie wir Ihre personenbezogenen Daten handhaben, vorbringen möchten, können Sie mit dem Inhaber der Sportagentur Dresdner Laufevents und Touristik GmbH unter der Adresse org@dresden-marathon.de Kontakt aufnehmen; dieser wird eine entsprechende Untersuchung durchführen.

Wenn Sie mit unserer Antwort nicht zufrieden oder der Meinung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die geltenden Gesetze verstoßen, können Sie eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen.

- (1) Die bei Anmeldung vom Sportler angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung und Versorgung des Sportler während und im Zusammenhang mit der Veranstaltung und zu Zwecken der Medienberichterstattung gem. Ziff. 2 sowie der gewerblichen Veräußerung von Veranstaltungsfotos gem. Ziff. 3, verarbeitet. Mit der Anmeldung willigt der Sportler in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.
- (2) Der Sportler wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranstaltung um eine Sportveranstaltung handelt, an der ein öffentliches Interesse besteht und erkennt es als üblich an, dass Teilnehmerergebnislisten in Medien veröffentlicht werden. Der Sportler erklärt sich mit der Weitergabe Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen berichtenden Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.
- (3) Der Sportler erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung von seiner Person aufgenommen Fotos, Filme und Interviews in sämtlichen Medien und auf sämtlichen Datenträgern ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, vervielfältigt und veröffentlicht werden. Der Sportler erklärt sich darüber hinaus mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Unternehmen zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf einverstanden, die von einem vom Veranstalter beauftragten Unternehmen zum Zwecke der Möglichkeit des dortigen Erwerbes von Veranstaltungsfotos aufgenommen werden; eine Kaufverpflichtung hinsichtlich dieser Fotoaufnahmen seitens des Sportlers ist damit nicht verbunden.
- (4) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.
- (5) Hinsichtlich der vorgenannten Daten stehen dem Sportler Auskunftsrechte, ggf. auch Berichtigungs-, Sperrungs-, Widerspruchs- und Löschungsrechte zu; diese sind schriftlich geltend zu machen an Dresdner Laufevents und Touristik GmbH, Dresden, Magdeburger Str. 2, 01067 Dresden

### § 10 Schlußbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.
- (2) Für alle entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig und es ist ausschließlich das deutsche Recht anwendbar.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden Lücken im Regelwerk auftauchen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gilt dann die Regelung, die dem Ziel und dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Regelung am nächsten kommt.

Stand: Oktober 2024 / Änderungen vorbehalten!